



## Rechtspolitik

Die vergangenen Jahre waren geprägt von einer Vielzahl von Regulierungsvorhaben im Bereich des Unternehmens- und Gesellschaftsrechts. Der europäische wie auch der nationale Gesetzgeber haben sich auf eine immer weitergehende Verrechtlichung der Corporate Governance, der guten Unternehmensführung, und der [sozialen Verantwortung der Unternehmen](#) fokussiert. Daneben sind weitere rechtliche Herausforderungen getreten, wie die Europäisierung der Sammelklage, neue gesetzliche Anforderungen im Compliance-Bereich etwa bei der Geldwäscheprävention oder durch die Hinweisgeber-Richtlinie. Neue Rechts- und Haftungsfragen stellen sich zudem im Umgang mit Daten und künstlicher Intelligenz.

Der gesetzgeberische Aktionismus ist dabei nicht selten über das notwendige Maß an Regulierung hinausgegangen oder es wurden gar falsche Anreize gesetzt, wie dies etwa die Diskussion um die Einführung eines Unternehmensstrafrechts zeigt. In der kommenden Legislaturperiode sollte die Bundesregierung daher nicht nur selbst auf weitere unternehmensbelastende Maßnahmen verzichten, sondern sich auch auf europäischer Ebene dafür stark machen. Im Lichte der anhaltenden Corona-Pandemie muss der Fokus der Rechtspolitik auf einer Verbesserung des Rechtsrahmens und der Rechtssicherheit für die Unternehmen liegen.

## Unternehmenssanktionsrecht

### Position

- Der VCI unterstützt das rechtspolitische Anliegen, die Integrität in der Wirtschaft zu fördern und kriminelles Handeln in Unternehmen wirksam zu ahnden. Das Verbandssanktionsgesetz setzt hierzu jedoch gänzlich falsche Anreize und stellt unternehmerisches Handeln unter Generalverdacht rechtswidrigen Verhaltens. Ein modernes Unternehmenssanktionsrecht muss eine Unternehmenssanktion vielmehr an einen vorwerfbaren Organisationsmangel des Unternehmens anknüpfen und muss insgesamt darauf ausgerichtet sein, die Compliance-Bemühungen in den Unternehmen zu fördern.

### Empfehlungen

- Das reine Zurechnungsmodell, bei dem strafbares Verhalten einzelner Leitungspersonen und Mitarbeiter dem Unternehmen ohne Weiteres zugerechnet wird, ist durch das Organisationsmodell zu ersetzen. Das heißt: Eine Sanktion gegen das Unternehmen selbst ist nur gerechtfertigt, wenn angemessene Vorkehrungen, die die Verbandstat erkennbar hätten verhindern können, vorsätzlich oder leichtfertig unterlassen wurden.
- Die Verteidigungsmöglichkeiten der Unternehmen und ihrer Mitarbeiter sind in ein ausgewogenes Verhältnis zu den staatlichen Ermittlungsbefugnissen zu bringen.

Dies ist ein Auszug aus „VCI-Positionen zur Bundestagswahl 2021“

- Eckpunkte, welche Vorkehrungen in den Unternehmen die Compliance-Anforderungen erfüllen, müssen als Compliance-Kernelemente im Gesetz umschrieben werden.
- Der Sanktionsrahmen muss angemessen und die Sanktionshöhe voraussehbar sein. Überzogene Sanktionen, die nur zu einer Unternehmensschädigung führen, sind nicht zielführend. Damit Sanktionen vorhersehbar sind, müssen zumindest untergesetzliche Leitlinien zu deren Bemessung eingeführt werden.

## Fortentwicklung des Gesellschaftsrechts

### Position

- Die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass das in vielen Rechtsgebieten vorherrschende Leitbild der Präsenzversammlung nicht mehr zeitgemäß ist und fortentwickelt werden muss. Das gilt für die Hauptversammlungen einer Aktiengesellschaft ebenso wie für Vereine. Das Covid-19-Gesetz (Drucks. 19/18110) hat sich in der Pandemie als hilfreich erwiesen und sollte daher als Ideensammlung für eine Fortentwicklung des Aktien- und Vereinsrechts herangezogen werden.
- Eine weitere Anpassung empfiehlt sich beim Recht des Aufsichtsrats, das nach wie vor von der Kontrollfunktion als Nebenamt ausgeht, während in der Unternehmenswirklichkeit eine immer stärkere Professionalisierung des Aufsichtsrats stattfindet.
- Zudem sollte die mehrfach von der Politik in Aussicht gestellte Revision des langwierigen und teuren Spruchverfahrens sowie die Reform des Beschlussmängelrechts (siehe zuletzt im Koalitionsvertrag zur 19. Legislatur) angegangen bzw. zu Ende gebracht werden.

### Empfehlungen

- Aktiengesellschaften sollten auch nach Überwindung der Corona-Pandemie die Möglichkeit erhalten, Hauptversammlungen als präsenzlose Aktionärstreffen durchzuführen. Hierfür ist es insbesondere erforderlich, den Frage- und Antwortprozess zwischen Aktionär und Versammlungsleiter pragmatisch und für die Unternehmen anfechtungssicher auszugestalten.
- Mit einer Reform des Rechts des Aufsichtsrats sollte der größeren Außenwirkung des Kontrollorgans, der zentralen Rolle des Aufsichtsratsvorsitzenden sowie der Effektivität der Kontrolltätigkeit stärker Rechnung getragen werden.
- Das Spruchverfahren sollte deutlich verkürzt werden, indem die Eingangsinstanz an ein OLG zugewiesen wird. Darüber hinaus sollte es möglich sein, den Nachteilsausgleich nach § 15 UmwG anstelle der bisher lediglich möglichen baren Zuzahlung künftig auch durch zusätzliche Aktien zu gewähren.
- Das Beschlussmängelrecht sollte im bestehenden System fortentwickelt werden. Dazu gehören die Flexibilisierung der Anfechtungsfolgen, die Ausweitung des Freigabeverfahrens auf sämtliche eintragungspflichtigen Hauptversammlungsbeschlüsse sowie eine

Dies ist ein Auszug aus „VCI-Positionen zur Bundestagswahl 2021“

generelle Befristung der Nichtigkeitsklage zur Bekämpfung nachgeschobener Nichtigkeitsgründe im Anschluss an ein Freigabeverfahren.

## Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie

### Position

- ◆ In einer Vielzahl von Unternehmen der chemisch-pharmazeutischen Industrie sind Compliance-Management-Systeme, die auch Meldesysteme beinhalten, die einen angemessenen Schutz von Hinweisgebern sicherstellen, bereits gelebte Praxis. Die Richtlinie (EU) 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, setzt einseitig auf den Schutz von Whistleblowern, ohne unternehmensspezifische Lösungen ausreichend zu berücksichtigen. Insbesondere die Einführung eines zweistufigen Meldesystems ist ein klares Signal des Misstrauens gegenüber den Unternehmen.

### Empfehlung

- ◆ Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 muss mit Augenmaß erfolgen. Ziel muss es sein, möglichst unbürokratisch und praktikabel Regelungen zu finden, die unternehmensspezifischen Lösungen so weit wie möglich Raum geben. Der sachliche Anwendungsbereich sollte sich dabei eng an den Vorgaben der Richtlinie orientieren. Wertungswidersprüche mit anderen Regelungen, wie insbesondere der „Trade-Secrets-Richtlinie“ (Richtlinie (EU) 2016/943), gilt es darüber hinaus zu vermeiden.

## Umsetzung der EU-Sammelklage-Richtlinie

### Position

- ◆ Der VCI ist der Auffassung, dass eine effektive Entschädigung von Verbrauchern im Fall der Verletzung ihrer Rechte durch Unternehmen, einschließlich effizienter Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten, wesentlicher Teil funktionierender Rechtsordnung ist. Dabei ist jedoch zu beachten, dass jegliche Bündelung von Ansprüchen im Rahmen von Gruppenklagen diese Verfahren attraktiv für Dritte macht, die mit der Verfolgung von Verbraucheransprüchen handfeste eigene wirtschaftliche Interessen verfolgen. Das Missbrauchspotenzial kollektiver Rechtsdurchsetzung muss daher minimiert werden. Das deutsche Musterklageverfahren enthält hierbei wichtige Elemente der Risikominimierung.

### Empfehlung

- ◆ Im Rahmen der anstehenden Umsetzung der Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG in nationales Recht gilt es auszuloten, wie ein ausreichendes Schutzniveau auf Grundlage der Richtlinie erreicht werden kann. Ziel muss es dabei sein, die risikominimierenden Mechanismen des deutschen Musterklageverfahrens soweit wie möglich zu erhalten.

## Law of Administrative Procedures

### Position

- Das Europäische Parlament fordert schon seit Jahren ein Law of Administrative Procedures (Verordnung über das Verwaltungsverfahren der Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Europäischen Union). Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsstaatlichkeit sollten die Rechte und Pflichten der Beteiligten im Verwaltungsverfahren mittels eines entsprechenden horizontalen Rechtsakts geklärt werden. Deutschland hat im Gegensatz zur EU seit Jahrzehnten ein Verwaltungsverfahrensgesetz.

### Empfehlung

- Die EU-Kommission sollte einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorlegen.

## Anpassungen des bestehenden EU-Rechtsrahmens auf KI

### Position

- Aus Sicht des VCI existieren zurzeit keine grundlegenden Regelungslücken, die nicht durch allenfalls punktuelle Anpassungen des bestehenden Regulierungsrahmens geschlossen werden können. Auch eine grundsätzliche Neujustierung des Haftungsrahmens ist nicht notwendig. In Bezug auf KI bedarf es zunächst der Klärung, ob und wie weit KI neue, andere und weitergehende Technologierisiken mit sich bringt als etablierte Technologien. Nur wenn dies der Fall ist, sollte eine ergänzende Regelung des geltenden (Produkt-)Haftungsrecht angegangen werden. Eine undifferenzierte verschuldensunabhängige Haftung der Betreiber (Anwender/Nutzer) von KI-Technologien lehnt der VCI ab.

### Empfehlung

- Die Bundesregierung sollte sich dafür einsetzen, dass es zu keinen übereilten Änderungen des bestehenden EU-Rechtsrahmens in Bezug auf KI kommt. Zunächst muss das Risikopotenzial von KI-Technologien und die Anwendbarkeit der bestehenden Haftungs Vorschriften sorgfältig geprüft werden.

## Personenbezogener Datenschutz

### Position

- Die DSGVO zielt auf ein gleichwertiges Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in allen Mitgliedstaaten ab. Der Europäische Datenschutzausschuss sollte zur Erreichung dieses Ziels eine stärkere Rolle einnehmen. Hierbei sollte ein lösungsorientierter Ansatz verfolgt werden, der die Auswirkungen auf die betroffenen Kreise berücksichtigt. Auf der nationalen Ebene spricht sich der VCI für eine stärkere Vereinheitlichung der Auslegung und Anwendung der Datenschutzregeln seitens der deutschen Datenschutzaufsicht aus.

## Empfehlung

- Die Rolle des Europäischen Datenschutzausschusses muss gestärkt werden. Dabei sollten zur Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Kreise Expertenanhörungen als fester Bestandteil in der Geschäftsordnung des Europäischen Datenschutzausschusses verankert werden. Insbesondere in Deutschland sollte die Auslegung und Anwendung der Datenschutzregeln durch die Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder stärker vereinheitlicht werden.

## Lieferkettengesetz

### Position

- Die Wahrung der Menschenrechte hat für uns höchsten Stellenwert. Im Sinne der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte tragen neben der Schutzpflicht des Staats („protect“), auch die global tätigen Unternehmen Verantwortung für ihre Lieferketten („respect“). Deshalb arbeiten viele Unternehmen in unserer Branche – unterstützt durch die Initiativen Chemie<sup>3</sup> und Together for Sustainability – seit Jahren intensiv daran, ein Lieferkettenmanagement zu implementieren und dieses stetig zu verbessern.
- In der Debatte um ein Lieferkettengesetz sind nationale Alleingänge nicht sinnvoll. Unterschiedliche nationale Regelungen fördern nicht das gemeinsame Ziel einer globalen Beachtung der Menschenrechte in der Lieferkette. Vielmehr führen sie zu großer Rechtsunsicherheit. Mögliche Widersprüche zu bestehenden europäischen Regelungen in anderen Bereichen (z. B. sanktionsbewehrte kartellrechtliche Vorgaben) erfordern einheitliche globale, zumindest europäische Lösungen (Level Playing Field). Hieran müssen Politik, Unternehmen, Gewerkschaften und Verbraucher gemeinsam arbeiten.

### Empfehlungen

- Eine rein nationale Regelung greift zu kurz. Globale, zumindest europäische Lösung finden (Level Playing Field) und die Rollenverteilung zwischen Staaten und Unternehmen entsprechend der UN-Leitprinzipien wahren. Klare Definition der Verantwortung der Unternehmen formulieren.
- Angemessene Regelung finden mit Blick auf Umfang der Verantwortung und eventueller Haftung.
- Lösung gemeinsam mit Politik, Unternehmen, Gewerkschaften und Verbrauchern erarbeiten. Brancheninitiativen unterstützen und auf bestehenden Aktivitäten aufbauen.